

## DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

# WOCHENBERICHT 29/89

Berlin

20. Juli 1989

56. Jahrgang  
BIBLIOTHEK  
des

Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung

### Die Besteuerung der Unternehmensgewinne im internationalen Vergleich

*Im Auftrage des Bundesministers für Wirtschaft hat das DIW ein Gutachten zum internationalen Vergleich der Unternehmensbesteuerung<sup>1</sup> erstellt. Darin wird auf der Grundlage detaillierter Informationen die Steuerbelastung der Gewinne für sieben Industrieländer verglichen. Für die Bundesrepublik Deutschland wurden die im Rahmen der Steuerreform 1990 beschlossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer-senkungen berücksichtigt. Auch für die Vergleichsländer wurden entsprechende Steuerrechtsänderungen — soweit beschlossen — einbezogen. Die Berechnungen stützen sich auf realitätsnahe Annahmen über fünf Industriebranchen.*

*Aus Steuerlastvergleichen kann man nicht unmittelbar auf Unterschiede in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit schließen und daraus einen Bedarf an Korrekturen im Steuersystem ableiten. Denn die Unternehmensbesteuerung ist nur einer von vielen Einflüssen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes, der zudem im Niveau tendenziell über gesamtwirtschaftliche Ausgleichsmechanismen, z.B. den Wechselkurs, neutralisiert wird. Auch muß den gezahlten Steuern der Nutzen gegenübergestellt werden, der den Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über staatliche Leistungen erwächst. Dem wird hier allerdings nicht nachgegangen.*

*Die Untersuchung kommt u.a. zu dem Schluß, daß die steuerliche Belastung der Unternehmensgewinne in der Bundesrepublik Deutschland international generell nicht als besonders hoch bezeichnet werden kann. Diese Aussage wurde infolge vorzeitigen Bekanntwerdens einer Kurzfassung des Gutachtens in der Öffentlichkeit bereits heftig diskutiert. Dabei wurde auch der Vorwurf erhoben, das DIW sähe keinen Handlungsbedarf für eine Unternehmensteuerreform. Abgesehen davon, daß ein solcher Bedarf im Bereich der ertragsunabhängigen Steuern sehr wohl herausgearbeitet wurde, war es nicht Aufgabe zu untersuchen, ob aus anderen als internationalen Gründen die Unternehmensbesteuerung reformbedürftig sei.*

*Im folgenden werden die methodischen Ansätze sowie die zentralen Ergebnisse der Untersuchung dargestellt. Dabei werden auch die wichtigsten der in der öffentlichen Diskussion genannten Kritikpunkte erörtert.*

Als Steuerbelastung der Unternehmen wird der Anteil der zu zahlenden Steuern an einer steuerlich maßgeblichen Gewinngröße definiert. Dreierlei gilt es zu beachten:

- Der errechnete Prozentsatz hängt wesentlich von der Definition dieser Gewinngröße ab. Ein unverzerrter internationaler Vergleich setzt voraus, daß die Erträge um nationale Besonderheiten in der Ertragsberechnung bereinigt werden. Deswegen wird hier einheitlich der cash flow oder „bereinigte Bilanzgewinn“ als Be-

zugsgröße zugrunde gelegt. Daneben wird auch die Belastung der Gewinne vor Steuern ausgewiesen, da diese Bezugsgröße besser die Steuersatzkomponente und damit das Niveau der Belastung widerspiegelt.

<sup>1</sup> Bernhard Seidel, Fritz Franzmeyer, Joachim Volz und Dieter Teichmann: Die Besteuerung der Unternehmensgewinne — Sieben Industrieländer im Vergleich. Beiträge zur Strukturfor-schung, Heft 111/1989 (erscheint demnächst).

- Die Belastungsquote ist neben den Steuersätzen für einbehaltene Gewinne vom Ausmaß der Gewinnthesaurierung abhängig, wenn einbehaltene Gewinne anders besteuert werden als ausgeschüttete und auch die Einkommensteuersätze für ausgeschüttete Gewinne von Land zu Land variieren. Um diesen Effekt abzuschätzen, wurde die Berechnung nicht nur für die empirisch beobachteten Ausschüttungsquoten, sondern auch für alternative hypothetische Quoten durchgeführt.
- Große Bedeutung für Investitionsentscheidungen hat die Grenzbelastung der Erträge. Dem wurde hier Rechnung getragen, indem für die Einkommensteuer auf ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften der jeweilige Spitzensteuersatz zugrunde gelegt und bei Personengesellschaften auch jeweils der Fall eines Großunternehmens durchgerechnet wurde, bei dem Abzüge und Freibeträge, die die Durchschnittsbelastung senken, kaum noch zum Tragen kommen.

#### Strukturdaten der untersuchten Unternehmen

Zu den wichtigen Einflußfaktoren für die Steuerbelastung der Unternehmen zählen die Rechtsform, die Gewinnermittlungsvorschriften, die jeweilige Ausgestaltung der Gewinnsteuern, die Gewinnhöhe, das Investitionsverhalten sowie die Strukturen der Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlust(GuV)-Rechnungen. Die branchenbezogenen Aussagen in dieser Untersuchung stützen sich auf amtliche Informationen über die branchentypische Ausformung dieser Einflußgrößen. Auf dieser Basis werden Modellunternehmen der Bundesrepublik für fünf Branchen (Chemie, Maschinenbau, Straßenfahrzeugbau, Büromaschinen/ADV, Bekleidung) konstruiert und nach dem Steuerrecht der verglichenen Länder (neben der Bundesrepublik sind dies Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden, die USA und Japan) hypothetisch steuerlich veranlagt. Dabei wurde der aktuelle oder der beschlossene Rechtsstand von 1989/90 bereits berücksichtigt. Nicht beachtet werden allerdings die internationale Verschachtelung von Unternehmen und die Wirkungen, die sich daraus für die Besteuerung ergeben. Informationen über die branchentypischen Unternehmensverflechtungen liegen nicht vor.

Die erforderlichen Strukturdaten für die Modellunternehmen werden aus den amtlichen Statistiken für Kapitalgesellschaften hergeleitet. Für zwei Branchen (Maschinenbau, Bekleidungsgewerbe) wird aber auch die Gewinnsteuerlast für Personengesellschaften berechnet. Mangels Information, aber auch aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden dazu die Strukturen der Kapitalgesellschaften übertragen. In einer zusätzlichen Rechnung wurden die Bilanzsummen bei den Personengesellschaften deutlich reduziert, um dem überwiegend mittelständischen Charakter von Personengesellschaften bei

einem Vergleich von großen mit mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen.

Die Bemessungsgrundlage der Steuern wird für jedes Modellunternehmen errechnet, indem zunächst der Bilanzgewinn um die *ökonomischen*, für Handelsbilanzzwecke ermittelten Abschreibungen, die Nettozuführung zu Rücklagen und Rückstellungen sowie die gezahlten Gewinn- und Substanzsteuern erweitert und so der „cash flow“, hier auch als „bereinigter Bilanzgewinn“ bezeichnet, gezeigt wird. Auf diese für alle Länder als *einheitlich* angenommene Größe<sup>2</sup> wurden dann die jeweiligen *nationalen* Besteuerungsvorschriften aller gebietskörperschaftlichen Ebenen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns und der Steuerlast angelegt. In Rechnung zu stellen sind im wesentlichen *steuerlich* abzugsfähige Abschreibungen, Pensionsrückstellungen und Steuern.

#### Schema zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns

##### Bilanzgewinn des deutschen Modellunternehmens

- + kalkulatorische Abschreibungen
- + Steuern
- + Einstellungen in Rücklagen (netto)
- + Zuführung zu Rückstellungen (netto)
- = „bereinigter“ Bilanzgewinn (cash flow)

Berücksichtigung spezifischer nationaler Regelungen:

##### „Bereinigter“ Bilanzgewinn (cash flow)

- steuerliche Abschreibungen
- Einstellung in steuerbegünstigte Rücklagen (netto)
- Zuführung zu Rückstellungen (netto)
- = Gewinn vor Steuern
- abzugsfähige Steuern
- = körperschaft(einkommen-)steuerpflichtiger Gewinn

<sup>2</sup> Streng genommen kann die Modellstruktur für ein deutsches Unternehmen nicht auf andere Länder übertragen werden, da die Verhältnisse auf den jeweiligen nationalen Absatz- und Beschaffungsmärkten nicht einheitlich sind. Insbesondere die Lohnkosten einschließlich der Lohnnebenkosten — zu diesen zählen auch tatsächliche Ausgaben der Unternehmen für die gesetzliche oder freiwillige Altersversorgung ihrer Angestellten, auch etwa Zahlungen an externe Pensionskassen wie in den USA — differieren von Land zu Land.

Ein Vergleich mit allen Einzelaspekten war hier nicht gefragt, und er wäre auch methodisch fragwürdig gewesen, da der Einfluß der *Gewinnbesteuerung* auf die Steuerlast der Unternehmen nicht mehr hätte isoliert werden können. Es ist jedoch ein Unterschied zu machen zwischen tatsächlichen Zahlungen — sie entziehen den Unternehmen Liquidität — und steuerbegünstigten Rückstellungen, die den Unternehmen gewinnmindernd längerfristig zur Verfügung stehen. Insofern ist der Einwand des Instituts der deutschen Wirtschaft, man müsse die Einzahlungen der US-amerikanischen Unternehmen in die Pensionsfonds analog zu den Pensionsrückstellungen behandeln, nicht zutreffend. Vgl. Unternehmensbesteuerung: Falsche Fragen beantwortet, in: Informationsdienst der deutschen Wirtschaft (iwd) 27/1989, S. 4.

Bilanzstruktur der Modellunternehmen  
in vH

	Chemische Industrie	Maschinen- bau	Straßen- fahrzeug- bau	Büroma- schinen, ADV	Beklei- dungs- gewerbe
	Aktiva				
Anlagevermögen	50	25	38	35	11
Sachanlagen u.ä.	25	15	31	15	8
Grundstücke und Gebäude	10	7	11	5	6
ohne Bauten	1	0	0	0	0
mit Wohnbauten	0	0	0	0	0
mit Geschäftsbauten	9	7	11	5	6
Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	0	0	0
Sonstige Sachanlagen	15	8	20	10	2
Maschinen	11	5	10	2	1
Ausstattung	2	2	8	7	1
dar.: Fahrzeuge	1	1	2	2	0,5
Anlagen in Bau	2	1	2	1	0
Konzessionen u.ä.	0	0	0	0	0
Finanzanlagen <sup>1)</sup>	25	10	7	20	3
Umlaufvermögen	50	75	62	65	89
Vorräte	20	40	17	30	57
Sonstige Umlaufvermögen	30	35	45	35	32
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	100	100	100	100	100
	Passiva				
Eigenkapital (ohne Rücklagen)	20	10	11	15	43
Rücklagen	25	10	15	30	20
Steuerbegünstigte Rücklagen	3	1	2	1	2
Wertberichtigungen	0	1	0	0	0
Rückstellungen	29	22	40	18	9
Pensionsrückstellungen	20	11	20	11	4
sonstige Rückstellungen	9	11	20	7	5
Verbindlichkeiten	20	55	30	35	24
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0
Bilanzgewinn	3	1	2	1	2
Bilanzsumme	100	100	100	100	100

<sup>1)</sup> Einschließlich ausstehende Einlagen auf das Grundkapital.

Quelle: Schätzung des DIW auf der Basis der Statistik der Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2, Reihe 2.1, 1984.

Bei Kapitalgesellschaften wird neben den von den Unternehmen im engeren Sinne zu tragenden Steuern auch die Steuerlast der Dividendenempfänger berücksichtigt. Um zu zeigen, wie die jeweilige Gesamtsteuerlast auf das Ausschüttungsverhalten reagiert, werden außer der empirisch ermittelten tatsächlichen Ausschüttung alternative Hypothesen über die Ausschüttung (Vollausschüttung, 50 vH, Vollthesaurierung) durchgerechnet.

**Günstige Abschreibungsregeln mindern steuerliche Bemessungsgrundlage**

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern der Unternehmen spielt eine entscheidende Rolle, in welchem Umfang Abschreibungen geltend gemacht werden können. Hier sind sowohl die Länge der steuerlichen Abschreibungsperiode als auch die Art

Struktur der Erfolgsrechnung der Modellunternehmen  
in vH der Bilanzsumme

	Chemische Industrie	Maschinen- bau	Straßen- fahrzeug- bau	Büroma- schinen, ADV	Beklei- dungs- gewerbe
Umsatzerlöse	140,0	100,0	200,0	110,0	200,0
+ Vorratsveränderungen, Eigenleistungen	1,4	0,0	1,0	7,2	2,0
= Gesamtleistung	141,4	100,0	201,0	117,2	202,0
– Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	75,6	48,0	118,0	63,8	104,0
= Rohertrag	65,8	52,0	83,0	53,4	98,0
+ Erträge aus Anlagenabgang	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
+ Erträge aus den Auflösungen von Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0
+ Sonstige Erträge	7,0	6,0	9,0	18,7	8,0
= Rohertrag (Saldo) und Erträge	72,8	59,0	92,0	72,6	107,0
– Aufwendungen insgesamt	68,6	57,5	89,0	71,0	106,0
Löhne und Gehälter	25,2	28,0	41,0	27,5	37,0
Soziale Abgaben	3,5	4,5	6,0	3,9	6,0
Aufwendungen für Altersversorgung	4,2	2,0	4,0	3,3	3,0
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	6,3	3,0	11,0	5,0	1,2
Grundstücke und Gebäude	1,0	0,5	1,0	0,3	0,4
ohne Bauten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
mit Wohnbauten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
mit Geschäftsbauten	1,0	0,5	1,0	0,3	0,4
Bauten auf fremden Grundstücken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Sachanlagen	5,3	2,5	10,0	4,6	0,8
Maschinen	4,2	1,5	5,0	1,1	0,4
Ausstattung	1,1	1,0	5,0	3,5	0,4
Anlagen im Bau	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzessionen u.ä.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,7	0,5	1,0	0,6	0,0
Verluste am Umlauf- und Anlagevermögen	0,7	1,0	0,0	1,7	0,0
geleistete Zinsen	1,4	2,0	1,0	2,8	2,0
Steuern	4,2	2,5	7,0	1,1	2,0
Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen	4,2	2,5	7,0	1,1	2,0
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aufwendungen	22,4	14,0	18,0	25,3	54,8
= Jahresüberschuß/-Fehlbetrag	4,2	1,5	3,0	1,7	1,0
+ Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
+ Entnahmen aus Rücklagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
+ Erträge aus Kapitalherabsetzungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– Einstellungen in Rücklagen	1,4	0,5	1,0	1,1	0,0
gesetzliche Rücklagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
freie Rücklagen	1,4	0,5	1,0	1,1	0,0
= Bilanzgewinn/-verlust	2,8	1,0	2,0	0,6	1,0
für Ausschüttungen	2,8	1,0	2,0	0,6	0,8
Einbehalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2

Quelle: Schätzungen des DIW auf der Basis der Statistik der Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2, Reihe 2.1, 1984.

der Abschreibung und nicht zuletzt der zeitliche Aufbau des Anlagenbestandes zu nennen. Bei einem ansteigenden Investitionspfad, wie er längerfristig in allen Branchen zu beobachten ist, bieten eine kürzere steuerliche Nutzungsdauer, degressive Abschreibungsmöglichkeiten und die zusätzliche Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen einen bleibenden Steuervorteil und nicht nur einen Liquiditätsvorteil.

Im Detail weichen die nationalen Abschreibungsvorschriften zum Teil merklich voneinander ab. Für die ausführlichen Rechnungen wurden Informationen zur Investitionstätigkeit auf der Grundlage der Bilanzstatistiken sowie zur branchentypischen Investitionsentwicklung seit 1960, mit all ihren konjunkturellen Schwankungen, herangezogen<sup>3</sup>. Die Ausrüstungsinvestitionen wurden zunächst in Gruppen verschiedener Nutzungsdauer und nach bestimmten Investitionsarten (Umweltschutz, FuE,

Fahrzeuge, sonstige Ausrüstungen) unterteilt. Die Ergebnisse lassen von Land zu Land insbesondere bei den Bauinvestitionen deutliche Unterschiede erkennen: Eine vergleichsweise kurze steuerliche Nutzungsdauer sowie die Möglichkeit degressiver Abschreibungen schlagen sich vor allem in Schweden und der Bundesrepublik in höheren Abschreibungen nieder als etwa in den USA oder Japan, wo lange Nutzungsdauer (insbesondere Japan) und lineare Abschreibung (USA) steuerlich wenig Vorteile bieten. Bei den Ausrüstungen, die unter den Anlageinvestitionen das größere Gewicht haben, machen sich die unterschiedlichen Abschreibungsbedingungen we-

<sup>3</sup> Keineswegs wurde modellmäßig ein kontinuierlich steigendes Investitionsvolumen angenommen. In diesem Punkt werden die DIW-Berechnungen vom Institut der deutschen Wirtschaft nicht zutreffend interpretiert. Vgl. iwD 27/1989, S. 4.

**Die steuerlichen Abschreibungen der Modellunternehmen im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>**  
in vH der Bilanzsumme

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Groß- britannien	Schweden	U S A	Japan
Chemische Industrie							
Bauten	0,98	0,88	0,80	0,89	1,02	0,70	0,55
Ausrüstungen	5,30	5,27	5,28	5,29	5,28	5,37	4,96
Insgesamt	6,29	6,15	6,08	6,18	6,29	6,07	5,51
Maschinenbau							
Bauten	0,50	0,44	0,40	0,45	0,50	0,35	0,27
Ausrüstungen	2,50	2,48	2,51	2,49	2,53	2,54	2,34
Insgesamt	3,01	2,93	2,91	2,94	3,03	2,89	2,61
Straßenfahrzeugbau							
Bauten	1,30	0,98	0,97	0,99	1,21	0,76	0,64
Ausrüstungen	10,03	9,97	10,57	9,85	10,25	10,30	9,37
Insgesamt	11,34	10,95	11,54	10,84	11,46	11,07	10,00
Büromaschinen, ADV							
Bauten	0,29	0,21	0,21	0,22	0,28	0,16	0,14
Ausrüstungen	4,60	4,54	4,59	4,59	4,58	4,71	4,26
Insgesamt	4,89	4,75	4,81	4,81	4,86	4,87	4,41
Bekleidungsindustrie							
Bauten	0,38	0,42	0,35	0,42	0,41	0,33	0,24
Ausrüstungen	0,80	0,79	0,78	0,80	0,81	0,79	0,74
Insgesamt	1,18	1,21	1,13	1,21	1,22	1,12	0,98

1) Rechtsstand 1989/90; Abweichungen in den Summen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des DIW.

Die Belastung der Erträge von Kapital- und Personengesellschaften  
mit ertragsabhängigen und -unabhängigen Steuern im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>  
in vH der Bilanzsumme

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Groß- britannien	Schweden	U S A	Japan
Chemische Industrie							
Ertragsabhängige Steuern	4,7	4,9	5,3	4,4	8,5	6,2	7,0
Unternehmensteuern	3,9	3,7	4,0	3,5	6,2	4,7	5,0
Einkommensteuer	0,7	1,2	1,3	0,9	2,3	1,4	2,1
Ertragsunabhängige Steuern	1,0	1,9	—	0,9	—	0,3	0,5
Steuern insgesamt	5,6	6,8	5,3	5,3	8,5	6,5	7,5
Maschinenbau (Kapitalgesellschaften)							
Ertragsabhängige Steuern	2,2	1,6	2,4	1,8	3,5	2,5	2,7
Unternehmensteuern	1,9	1,3	1,9	1,5	2,7	2,0	2,1
Einkommensteuer	0,3	0,3	0,5	0,3	0,8	0,5	0,7
Ertragsunabhängige Steuern	0,5	1,7	—	0,6	—	0,2	0,3
Steuern insgesamt	2,7	3,3	2,4	2,4	3,5	2,8	3,0
Maschinenbau (Personengesellschaften)							
Ertragsabhängige Steuern	2,2	1,3	2,8	1,7	3,5	1,6	2,8
Unternehmensteuern	0,6	—	0,7	—	—	—	0,6
Einkommensteuer	1,6	1,3	2,1	1,7	3,5	1,6	2,2
Ertragsunabhängige Steuern	0,5	1,7	—	0,6	—	0,2	0,3
Steuern insgesamt	2,7	3,1	2,8	2,3	3,5	1,8	3,0
Straßenfahrzeugbau							
Ertragsabhängige Steuern	5,4	5,0	5,2	5,0	8,9	6,7	7,9
Unternehmensteuern	4,9	4,1	4,4	4,3	7,3	5,7	6,3
Einkommensteuer	0,5	0,9	0,8	0,7	1,7	1,1	1,6
Ertragsunabhängige Steuern	0,8	2,8	—	1,0	—	0,4	0,5
Steuern insgesamt	6,2	7,8	5,2	6,0	8,9	7,1	8,4
Büromaschinen, ADV							
Ertragsabhängige Steuern	1,4	0,8	1,7	1,2	2,4	1,7	2,1
Unternehmensteuern	1,3	0,7	1,4	1,0	1,9	1,4	1,6
Einkommensteuer	0,2	0,2	0,3	0,2	0,5	0,3	0,5
Ertragsunabhängige Steuern	0,8	1,8	—	0,5	—	0,2	0,2
Steuern insgesamt	2,2	2,6	1,7	1,6	2,4	1,9	2,3
Bekleidungsindustrie (Kapitalgesellschaften)							
Ertragsabhängige Steuern	1,4	0,8	1,8	1,3	2,6	1,9	2,3
Unternehmensteuern	1,2	0,6	1,4	1,0	2,0	1,5	1,7
Einkommensteuer	0,2	0,2	0,4	0,2	0,7	0,4	0,6
Ertragsunabhängige Steuern	1,0	2,0	—	0,5	—	0,2	0,2
Steuern insgesamt	2,4	2,8	1,8	1,8	2,6	2,1	2,5
Bekleidungsindustrie (Personengesellschaften)							
Ertragsabhängige Steuern	1,4	0,6	2,0	1,1	2,5	1,2	2,1
Unternehmensteuern	0,4	—	0,5	—	—	—	0,4
Einkommensteuer	1,0	0,6	1,5	1,1	2,5	1,2	1,7
Ertragsunabhängige Steuern	0,9	2,0	—	0,5	—	0,2	0,2
Steuern insgesamt	2,3	2,6	2,0	1,6	2,5	1,4	2,3

<sup>1)</sup> Rechtsstand 1989/90; Abweichungen in den Summen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des DIW.

niger deutlich bemerkbar. Sonderabschreibungen wiederum, die nur in wenigen Ländern geltend gemacht werden können, betreffen lediglich einen geringen Teil der Investitionen. Insgesamt weist die Bundesrepublik neben Schweden die günstigsten Regelungen auf, seitdem in den USA und in Großbritannien die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert worden sind. Am ungünstigsten schneidet Japan ab.

### Hohe ertragsunabhängige Steuern in der Bundesrepublik

Mit Ausnahme von Italien und Schweden werden in den hier zum Vergleich herangezogenen Ländern auch ertragsunabhängige Unternehmensteuern erhoben. Auf der Basis der verfügbaren Informationen ist es allerdings schwierig, für sie im Rahmen einer Untersuchung dieser Art einen realistischen Ansatz zu finden. Denn sie knüpfen vielfach an Tatbestände an, die sich unmittelbar weder aus der Bilanz noch aus der GuV-Rechnung des Modellunternehmens ableiten lassen. Hier wurde weitgehend auf nationales Expertenwissen zurückgegriffen.

Im Ergebnis zeigt der Ländervergleich merkbare Unterschiede in der Bedeutung der ertragsunabhängigen Steuern. Ein geringes Gewicht haben sie in den Ländern, die ausschließlich eine Vermögen- oder Grundsteuer erheben. Dies gilt für die USA und Japan. Ein ganz anderes Bild zeigt sich für die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und ganz besonders für Frankreich. In der Bundesrepublik ist vor allem die Gewerbesteuer von Bedeutung. Zusammen mit Grund- und Vermögensteuer macht sie im Bekleidungsbranche durchschnittlich rund 40 vH der gesamten Steuerbelastung aus, bei der Herstellung von Büromaschinen und ADV-Geräten gut 35 vH, in der chemischen Industrie und im Maschinenbau immerhin noch knapp einFünftel; allein beim Straßenfahrzeugbau schlagen die ertragsunabhängigen Steuern mit 13 vH der gesamten Steuerlast vergleichsweise wenig zu Buche. In Großbritannien haben die kommunalen Grundsteuern (rates) eine ähnliche Größe wie die deutschen Substanzsteuern zusammen. Nur im Bekleidungsbranche liegen sie deutlich, in der Büromaschinen- und ADV-Branche noch merklich unter der Belastung der deutschen Modellunternehmen. In Frankreich spielt die ertragsunabhängige Besteuerung (taxe professionnelle) eine noch größere Rolle als in der Bundesrepublik. Mit Ausnahme der chemischen Industrie und des Straßenfahrzeugbaus hat die taxe professionnelle gegenüber den ertragsabhängigen Steuern sogar das Übergewicht.

### Deutsche Unternehmen im Mittelfeld

Die Belastungsrechnungen haben nach Ländern und Branchen sehr unterschiedliche Ergebnisse erbracht.

Diese Unterschiede hängen auch davon ab, welcher Gewinnbegriff verwendet wird. Selbstverständlich fällt die relative Belastung bei gleicher Steuerschuld um so höher aus, je enger der Gewinn begrifflich gefaßt wird. Es liegt auf der Hand, daß die Belastung bezogen auf den cash flow stets erheblich geringer ist als bezogen auf den Gewinn vor Steuern.

\*

*Je größer die Möglichkeiten sind, den cash flow um steuerlich abzugsfähige Posten zu vermindern, desto niedriger ist die Bemessungsgrundlage der Gewinnbesteuerung und desto höher erscheint infolgedessen die Belastung des Unternehmens, ohne daß sich an den absoluten Steuerbeträgen etwas ändert. Da auf diese Weise ein steuerlicher Vorteil optisch in sein Gegenteil umschlägt, liegt es nahe, die nationalen Belastungsunterschiede unter Verwendung des cash flow zu beurteilen. Dabei muß man aber im Blick behalten, daß das Belastungsniveau insgesamt besser durch die Größe „Steuern bezogen auf den Gewinn vor Steuern“ repräsentiert wird, da die im cash flow enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen und Rückstellungen, soweit sie auf tatsächlichen oder zu erwartenden Kosten basieren, natürlich keinen ökonomischen Gewinn darstellen. Der Gewinn vor Steuern eignet sich aber nicht für internationale Belastungsvergleiche.*

\*

Betrachtet man nur Kapitalgesellschaften und die von ihnen getragene Steuerlast (d.h. ohne Einkommensteuer auf Gewinnausschüttungen), stellt man zudem auf den cash flow ab, so bestätigt sich keineswegs durchgängig die These, daß die Unternehmen in der Bundesrepublik im internationalen Vergleich besonders ungünstig dastehen. Lediglich in den Bereichen Büromaschinen/ADV und Bekleidungsbranche ist die Bundesrepublik — nach Frankreich — das Land mit der zweithöchsten Unternehmensteuerlast. In beiden Fällen weisen die Modellunternehmen im Verhältnis zu den anderen Branchen einen relativ geringen Gewinn auf, so daß die ertragsunabhängigen Steuern besonders negativ zu Buche schlagen. Außer beim Bekleidungsbranche und der Büromaschinenindustrie haben Frankreich und Schweden die höchste Belastung. Bei der Chemie und beim Straßenfahrzeugbau liegen auch Japan und die USA ungünstiger als die Bundesrepublik. Im Maschinenbau nimmt die Bundesrepublik zwar den dritten Rang ein, Japan und die USA weisen aber nur eine geringfügig niedrigere Belastungsquote auf. Bei der Beurteilung der Ergebnisse für die USA ist allerdings zu beachten, daß die Unternehmensbesteuerung am hier gewählten Standort New York höher ausfällt als im Durchschnitt der Vereinigten Staaten. Eindeutige Vorteile in bezug auf die Unternehmensteuerlast bieten Großbritannien und Italien. Hier

**Steuerlastquoten für Kapital- und Personengesellschaften  
bei tatsächlichem Ausschüttungsverhältnis im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>  
in vH**

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Groß- britannien	Schweden	U S A	Japan
Vom Unternehmen gezahlte Steuern (Unternehmensteuerlast) im Verhältnis zum							
Bereinigten Bilanzgewinn (Cash Flow)							
Chemische Industrie	28,6	32,7	23,4	25,7	36,0	29,7	31,8
Maschinenbau (Kapitalgesellschaft)	31,3	38,4	24,4	27,0	34,8	29,1	30,4
Straßenfahrzeugbau	23,6	28,8	18,1	22,0	30,0	25,1	28,3
Büromaschinen, ADV	25,3	29,7	16,9	18,0	23,1	19,5	22,6
Bekleidungs-gewerbe (Kapitalgesellschaft)	46,7	55,6	30,6	33,4	42,0	37,1	40,1
Gewinn vor Steuern							
Chemische Industrie	58,1	51,5	46,4	40,4	57,0	46,2	54,4
Maschinenbau (Kapitalgesellschaft)	61,0	61,9	46,4	43,4	57,0	46,3	55,3
Straßenfahrzeugbau	59,0	53,1	46,4	39,8	57,0	46,2	54,5
Büromaschinen, ADV	71,0	71,6	46,4	43,6	57,0	48,1	53,0
Bekleidungs-gewerbe (Kapitalgesellschaft)	71,9	75,6	46,3	45,2	57,0	48,9	55,6
Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt (Gesamtsteuerlast) im Verhältnis zum							
Bereinigten Bilanzgewinn (Cash Flow)							
Chemische Industrie	33,0	39,9	30,8	30,8	49,7	38,2	43,9
Maschinenbau (Kapitalgesellschaft)	34,7	42,6	30,3	30,6	44,9	35,4	39,0
Maschinenbau (Personengesellschaft)	34,8	39,5	35,7	29,6	45,6	23,5	39,1
Straßenfahrzeugbau	25,8	32,4	21,6	24,7	36,9	29,4	34,9
Büromaschinen, ADV	27,2	31,6	20,7	20,2	29,3	23,1	28,6
Bekleidungs-gewerbe (Kapitalgesellschaft)	51,0	59,4	39,6	38,5	56,9	46,1	53,7
Bekleidungs-gewerbe (Personengesellschaft)	49,2	56,3	42,5	35,0	53,8	30,1	49,9
Gewinn vor Steuern							
Chemische Industrie	66,9	62,8	61,0	48,3	78,7	59,3	75,2
Maschinenbau (Kapitalgesellschaft)	67,6	68,7	57,6	49,2	73,6	56,3	70,7
Maschinenbau (Personengesellschaft)	67,8	63,6	67,7	47,8	74,8	37,4	71,0
Straßenfahrzeugbau	64,5	59,7	55,3	44,7	70,2	54,3	67,2
Büromaschinen, ADV	76,5	76,2	56,7	48,9	72,3	57,0	67,2
Bekleidungs-gewerbe (Kapitalgesellschaft)	78,5	80,8	59,9	52,1	77,1	60,7	74,6
Bekleidungs-gewerbe (Personengesellschaft)	75,7	76,5	64,4	49,4	72,9	40,2	69,3
1) Rechtsstand 1989/90.							
Quelle: Berechnungen und Schätzungen des DIW.							

macht sich bemerkbar, daß Italien keine ertragsunabhängigen Steuern erhebt und in Großbritannien thesaurierte Gewinne besonders gering besteuert werden.

Erst wenn statt des cash flow der Gewinn vor Steuern als belastete Größe zugrunde gelegt wird, ergibt sich genau das Bild, das den gängigen Vorstellungen von der Spitzenbelastung deutscher Unternehmen entspricht.

Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, daß die Unternehmen in der Bundesrepublik gegenüber denen in einigen anderen Ländern bei Abschreibungen und Rückstellungen steuerlich günstigere Regelungen in Anspruch nehmen können. Den hohen Steuersätzen steht damit eine niedrigere Bemessungsgrundlage der Ertragsbesteuerung gegenüber.

**Gesamtbelastung abhängig vom Ausschüttungsverhältnis**

Bezieht man die Einkommensteuer auf ausgeschüttete Gewinne mit ein, so zeigen sich zwischen den Ländern Belastungsunterschiede, die über die Unterschiede zwischen den Körperschaftsteuersätzen für ausgeschüttete Gewinne deutlich hinausgehen. Bei der Besteuerung

ausgeschütteter Gewinne schneiden die Länder am günstigsten ab, die einen vergleichsweise niedrigen Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer aufweisen und die Möglichkeit zur Gutschrift bereits gezahlter Körperschaftsteuerbeträge bieten. Bei Einbeziehung der Einkommensteuerbelastung der Dividendenempfänger — wobei unterstellt wird, daß es sich um Inländer handelt, die dem jeweils höchsten Einkommensteuersatz unterliegen —

**Der Einfluß des Ausschüttungsverhältnisses auf die Steuerlastquoten im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>**  
in vH

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Großbritannien	Schweden	U S A	Japan
Gesamtsteuerlast <sup>2)</sup> zu bereinigtem Bilanzgewinn (Cash Flow)							
Chemische Industrie							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	33,0	39,9	30,8	30,8	49,7	38,2	43,9
Vollthesaurierung	32,2	31,6	23,4	25,7	36,0	29,7	31,8
Ausschüttungsverhältnis 50:50	32,8	37,7	28,9	29,6	46,2	36,1	40,8
Vollausschüttung	33,3	43,8	34,4	33,4	56,4	42,4	49,8
Maschinenbau							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	34,7	42,6	30,3	30,6	44,9	35,4	39,0
Vollthesaurierung	34,1	37,8	24,4	27,0	34,8	29,1	30,4
Ausschüttungsverhältnis 50:50	34,7	42,5	30,1	30,5	44,6	35,2	38,7
Vollausschüttung	35,3	47,1	35,9	34,0	54,5	41,4	47,0
Straßenfahrzeugbau							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	25,8	32,4	21,6	24,7	36,9	29,4	34,9
Vollthesaurierung	25,4	28,3	18,1	22,0	30,0	25,1	28,3
Ausschüttungsverhältnis 50:50	25,9	33,2	22,4	25,3	38,5	30,4	36,4
Vollausschüttung	26,3	38,2	26,7	28,6	47,0	35,7	43,1
Büromaschinen, ADV							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	27,2	31,6	20,7	20,2	29,3	23,1	28,6
Vollthesaurierung	26,9	29,4	16,9	18,0	23,1	19,5	22,6
Ausschüttungsverhältnis 50:50	27,2	31,7	20,9	20,3	29,7	23,3	29,0
Vollausschüttung	27,6	34,0	24,9	22,6	36,2	27,1	35,4
Bekleidungsindustrie							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	51,0	59,4	39,6	38,5	56,9	46,0	53,7
Vollthesaurierung	50,5	55,0	30,6	33,4	42,0	37,1	40,1
Ausschüttungsverhältnis 50:50	50,4	58,5	37,8	37,5	53,9	44,2	51,0
Vollausschüttung	51,2	62,1	45,0	41,5	65,8	51,3	61,9

<sup>1)</sup> Rechtsstand 1989/90. — <sup>2)</sup> Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt, einschließlich Einkommensteuer.

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des DIW.

verbessert sich die Position der Bundesrepublik deutlich. Bei gegebenem, *tatsächlichem* Ausschüttungsverhältnis sind die Gewinne von Kapitalgesellschaften der chemischen Industrie, des Maschinenbaus und des Straßenfahrzeugbaus in Schweden, Frankreich, Japan und den USA insgesamt stärker mit Steuern vom Ertrag, Einkommen und Vermögen belastet als in der Bundesrepublik. Geringer als in der Bundesrepublik ist die Belastung bei Büromaschinen und ADV-Geräten sowie beim Beklei-

dungsgewerbe in den USA. Italien und Großbritannien schneiden auch in dieser Rechnung günstiger ab. Die Positionsverbesserung der Bundesrepublik ist im wesentlichen auf das deutsche Vollarrechnungssystem zurückzuführen, nach dem die auf ausgeschüttete Gewinne gezahlte Körperschaftsteuer in voller Höhe auf die Einkommensteuerschuld des Dividendenempfängers angerechnet wird.

**Der Einfluß des Ausschüttungsverhältnisses auf die Steuerlastquoten im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>**  
in vH

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Groß- britannien	Schweden	U S A	Japan
Gesamtsteuerlast <sup>2)</sup> zu Gewinn vor Steuern							
Chemische Industrie							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	66,9	62,8	61,0	48,3	78,7	59,3	75,2
Vollthesaurierung	65,3	49,8	46,4	40,4	57,0	46,1	54,4
Ausschüttungsverhältnis 50:50	66,5	59,5	57,3	46,3	73,1	56,0	69,8
Vollausschüttung	67,6	69,1	68,2	52,3	89,3	65,8	85,3
Maschinenbau							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	67,6	68,7	57,5	49,2	73,6	56,3	70,7
Vollthesaurierung	66,5	61,0	46,4	43,4	57,0	46,3	55,3
Ausschüttungsverhältnis 50:50	67,5	68,4	57,3	49,1	73,1	56,1	70,3
Vollausschüttung	68,7	75,9	68,2	54,8	89,3	65,9	85,3
Straßenfahrzeugbau							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	64,5	59,7	55,3	44,7	70,2	54,3	67,2
Vollthesaurierung	63,5	52,1	46,4	39,8	57,0	46,2	54,5
Ausschüttungsverhältnis 50:50	64,7	61,3	57,3	45,8	73,1	56,0	69,9
Vollausschüttung	65,9	70,5	68,2	51,8	89,3	65,9	82,8
Büromaschinen, ADV							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	76,5	76,2	56,7	48,9	72,3	57,0	67,2
Vollthesaurierung	75,6	70,9	46,4	43,6	57,0	48,1	53,0
Ausschüttungsverhältnis 50:50	76,6	76,5	57,3	49,3	73,1	57,6	68,0
Vollausschüttung	77,6	82,1	68,2	54,9	89,3	67,1	82,9
Bekleidungs-gewerbe							
Tatsächliches Ausschüttungsverhältnis	78,5	80,8	59,9	52,1	77,1	60,7	74,6
Vollthesaurierung	77,7	74,8	46,3	45,2	57,0	48,9	55,6
Ausschüttungsverhältnis 50:50	77,6	79,6	57,2	50,6	73,1	58,2	70,8
Vollausschüttung	78,7	84,5	68,1	56,1	89,3	67,6	86,0

<sup>1)</sup> Rechtsstand 1989/90. — <sup>2)</sup> Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt, einschließlich Einkommensteuer.  
*Quelle:* Berechnungen und Schätzungen des DIW.

**Die Tarifbelastung von ausgeschütteten Gewinnen mit nicht-abzugsfähigen  
Einkommen- und Körperschaftsteuern im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>**  
in vH

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Groß- britannien	Schweden	U S A	Japan
Ausschüttung, brutto	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne	36,0	42,0	36,0	35,0	52,0	34,0	45,3 <sup>2)</sup>
Körperschaftsteuer auf Ausschüttung	36,0	42,0	36,0	35,0	52,0	34,0	45,3
Barausschüttung	64,0	58,0	64,0	65,0	48,0	66,0	54,7
Zu versteuernde Steuergutschrift	36,0	29,0	36,0	21,7	—	—	—
Einkommensteuerpflichtiges Einkommen aus Beteiligungen	100,0	87,0	100,0	86,7	48,0	66,0	54,7
Einkommensteuersatz (Spitzensteuersatz)	53,0	56,8	62,0	40,0	75,0	28,0	65,0 <sup>3)</sup>
Einkommensteuer, brutto abzüglich Steuergutschrift	53,0	49,4	62,0	34,7	36,0	18,5	35,6
Einkommensteuer, netto	36,0	29,0	36,0	21,7	—	—	2,7
Einkommen- und Körperschaftsteuer insgesamt	17,0	20,4	26,0	13,0	36,0	18,5	32,8
	53,0	62,4	62,0	48,0	88,0	52,5	78,1

1) Rechtsstand 1989/90. In der Regel handelt es sich um die zentralstaatlichen Körperschaft- und Einkommensteuern. Alle ertragsabhängigen Steuern, die bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns und bei der staatlichen Einkommensteuer abzugsfähig sind, bleiben hier unberücksichtigt. Dazu gehören die Gewerbeertragsteuer in der Bundesrepublik, die lokale Einkommensteuer in Italien, die bundesstaatlichen und lokalen Corporation Taxes bzw. Einkommensteuern in den USA sowie die Business Tax in Japan. — 2) Einschließlich Zuschlag auf Körperschaftsteuer für Präfekturen und Gemeinden. — 3) Einschließlich Einkommensteuer der Präfekturen und Gemeinden.

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des DIW.

Für die Unternehmensteuerlast bei Kapitalgesellschaften ist das Ausschüttungsverhältnis insoweit relevant, wie die einzelnen nationalen Steuersysteme eine Spreizung des Körperschaftsteuersatzes bei ausgeschütteten gegenüber thesaurierten Gewinnen zulassen. Dies trifft nur für die Bundesrepublik und Frankreich zu; die Spreizung ist in der Bundesrepublik mit einem Steuersatz für einbehaltene Gewinne in Höhe von 50 vH (von 1990 an) und für ausgeschüttete Gewinne von 36 vH besonders stark. Die Spaltung des Körperschaftsteuersatzes führt in der Bundesrepublik dazu, daß Unternehmen bei Vollausschüttung deutlich weniger Steuern zahlen als bei Thesaurierung. In Frankreich fällt dagegen der Umfang der gezahlten Steuern im Falle der Vollausschüttung etwas höher aus. Im Ländervergleich führt dies dazu, daß die Position der Bundesrepublik um so schlechter ist, je geringer man den Ausschüttungsanteil ansetzt. Umgekehrt nimmt die Bundesrepublik im Falle der Vollausschüttung einen günstigen Rang ein.

Bei der Bewertung dieser Varianten muß freilich berücksichtigt werden, daß sowohl die Vollthesaurierung als auch die Vollausschüttung in der Realität keine größere Relevanz haben. Einerseits können Kapitalgesellschaften ihren Anteilseignern schwerlich die Erträge des angelegten Kapitals auf Dauer vorenthalten. Dies kommt vor allem dann nicht in Frage, wenn sich eine größere Zahl von Anteilseignern und wenige Geschäftsführer gegen-

überstehen. Das Ausschüttungsverhalten der Kapitalgesellschaften mag je nach Eigentumsverhältnissen unterschiedlich sein. Im Zweifel schütten große Aktiengesellschaften mehr aus als kleinere GmbH. Immer aber haben auch Anteilseigner kleinerer Kapitalgesellschaften Interesse an einer Teilausschüttung der Gewinne — nicht zuletzt deshalb, weil sie ihre Vermögensanlagen stärker diversifizieren und so das Anlagerisiko gering halten wollen. Die Annahme einer Vollthesaurierung von Unternehmensgewinnen — sie wird in manchen Untersuchungen zur Steuerlast getroffen — kann deshalb allenfalls als Momentaufnahme, nicht aber über einen längeren Zeitraum hinweg als realistisch gelten. Auf der anderen Seite muß ein Teil der erwirtschafteten Gewinne aus Gründen einer angemessenen Selbstfinanzierung — insbesondere für die risikoreicheren Investitionen innovativen Charakters — sowie aus Liquiditätsvorsorge im Unternehmen zur Verfügung gehalten werden.

Für den Vergleich der Gesamtsteuerlast spielt das Ausschüttungsverhältnis eine besondere Rolle, weil die von Land zu Land sehr unterschiedlichen, auf ausgeschüttete Gewinne zu zahlenden Einkommensteuern ein um so höheres Gewicht erhalten, je mehr vom Gewinn an die Anteilseigner ausgeschüttet wird. Je nach Spreizung der Körperschaft- und Einkommensteuersätze reagiert die gesamte Belastungsquote in den einzelnen Ländern mehr oder weniger empfindlich auf eine Änderung im Ver-

hältnis der einbehaltenen zu den ausgeschütteten Gewinnen. In der Bundesrepublik, wo diese Steuersätze dicht beieinander liegen, variiert auch die Belastung nur wenig mit der Ausschüttungsquote. In den übrigen Vergleichsländern wird durchgängig die Thesaurierung der Gewinne gegenüber der Ausschüttung steuerlich begünstigt. Dies führt dazu, daß aus den Gewinnen von Kapitalgesellschaften in der Bundesrepublik für den — wohlgemerkt fiktiven — Fall der Vollthesaurierung insgesamt in verhältnismäßig großem Umfang Steuern gezahlt werden müssen. Die Rangfolge unter den Ländern verschiebt sich aber mit zunehmendem Anteil der Ausschüttung deutlich zugunsten der Bundesrepublik. Wird die Hälfte des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns ausgeschüttet, so stehen die Modellunternehmen in der Bundesrepublik hinsichtlich der Steuerbelastung mit der nur viert- oder fünfthöchsten Quote (bezogen auf den für das betreffende Unternehmen in allen Vergleichsländern als einheitlich angenommenen cash flow) ähnlich günstig da, wie dies beim tatsächlichen Ausschüttungsverhältnis der Fall ist<sup>4</sup>.

der Gesamtsteuerlast schlechter gestellt sind als Kapitalgesellschaften. In den übrigen Ländern gibt es entweder nur unwesentliche Unterschiede in der Steuerbelastung — dazu gehören die Bundesrepublik Deutschland, Schweden und Japan —, oder die Personengesellschaften stehen tendenziell günstiger da, wie in Frankreich, Großbritannien und vor allem in den USA, wo die Personengesellschaften besonders bevorzugt sind. Die Relationen sind jedoch nicht unabhängig von der jeweiligen Gewinnhöhe und den Besonderheiten der Branchen. Die Modell-Personengesellschaft des Bekleidungs-gewerbes ist in Relation zur gleichartigen Kapitalgesellschaft in allen Ländern etwas besser gestellt als diejenige des Maschinenbaus im Verhältnis zur entsprechenden Kapitalgesellschaft. Generell haben Personengesellschaften dann steuerlich einen relativen Vorteil in der durchschnittlichen Belastung, wenn bei deutlich progressivem Einkommensteuertarif der Jahresgewinn niedrig ist, und überall dort, wo nach der Ausgestaltung der Körperschaftsteuersysteme die ausgeschütteten Gewinne von Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise doppelt be-

**Im Ausland Steuervorteile für Mittelstand**

Der Vergleich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften mit derjenigen von Personengesellschaften zeigt, daß allein in Italien die Personengesellschaften in

<sup>4</sup> Der „gute Mittelplatz“ für die deutschen Unternehmen resultiert also nicht erst aus der Vollausschüttung der Gewinne; das Institut der deutschen Wirtschaft gibt hier die Ergebnisse des DIW-Gutachtens nicht zutreffend wieder. Vgl. iwd 27/1989, S. 4.

**Der Einfluß der Unternehmensgröße auf die Steuerbelastung von Personengesellschaften im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>**  
in vH

	Bundesrep. Deutschland	Frankreich	Italien	Großbritannien	Schweden	U S A	Japan
Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt im Verhältnis zum bereinigten Bilanzgewinn (Cash Flow)							
Maschinenbau							
Großunternehmen <sup>2)</sup>	34,8	39,5	35,7	29,6	45,6	23,5	37,8
Mittlere Unternehmen <sup>3)</sup>	34,1	39,5	33,6	28,4	44,4	24,0	36,5
Bekleidungs-gewerbe							
Großunternehmen <sup>2)</sup>	49,2	56,3	42,5	35,0	53,8	30,1	48,3
Mittlere Unternehmen <sup>3)</sup>	47,5	56,3	38,1	32,0	50,7	29,3	45,0
Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern							
Maschinenbau							
Großunternehmen <sup>2)</sup>	67,8	63,6	67,7	47,8	74,8	37,4	68,7
Mittlere Unternehmen <sup>3)</sup>	66,3	63,6	63,9	47,8	72,7	38,8	66,2
Bekleidungs-gewerbe							
Großunternehmen <sup>2)</sup>	75,7	76,5	64,4	49,4	72,9	40,2	67,0
Mittlere Unternehmen <sup>3)</sup>	73,0	76,5	57,8	49,5	68,7	40,4	62,4

<sup>1)</sup> Rechtsstand 1989/90. — <sup>2)</sup> Entspricht in der Bilanzsumme dem als Kapitalgesellschaft organisierten Modellunternehmen. — <sup>3)</sup> Die Bilanzsumme wurde gegenüber den Großunternehmen auf 1/10 (Maschinenbau) bzw. 1/3 (Bekleidungs-gew.) reduziert. *Quelle:* Berechnungen und Schätzungen des DIW.

lastet werden. So müssen Personengesellschaften mittlerer Größe in fast allen Ländern — gemessen an ihrer Bilanzsumme — in geringerem Umfang Steuern zahlen als Großunternehmen der gleichen Rechtsform. Die Differenz gibt einen Hinweis auf den Unterschied zwischen Durchschnitts- und Grenzbelastung der kleineren Personengesellschaften. Ausnahmen bilden Frankreich, wo die steuerliche Differenzierung in diesem Bereich offenbar wenig ausgeprägt ist, und die USA im Falle des Maschinenbaus. Hier macht sich bemerkbar, daß der marginale Steuersatz in der höchsten Einkommenstufe etwas geringer ist als der in der vorhergehenden Einkommenstufe.

### **In Relation zum Ausland kein allgemeiner Entlastungsbedarf...**

Bei der Körperschaft- und der Einkommensteuer sind neben der Bemessungsgrundlage vor allem die Tarife Gegenstand der Diskussion über steuerliche Wettbewerbsvor- und -nachteile. Darüber hinaus spielt die Verbindung der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne mit der Einkommensteuer der Anteilseigner eine wichtige Rolle. Bei der Frage nach steuerpolitischem Handlungsbedarf unter dem Aspekt des internationalen Wettbewerbs müssen diese Systemelemente im Zusammenhang gesehen werden. Hier — unter Einbeziehung der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen beim Anteilseigner — zielte die Berechnung auch auf die *Grenzbelastung*: Wenn man einmal von der ertragsunabhängigen Besteuerung absieht, geben die Ergebnisse auch eine Antwort auf die Frage, ob den Unternehmen und deren Eignern von jeder mehr verdienten Mark in der Bundesrepublik ein höherer Teil in Form von Steuern abgenommen wird als in anderen Ländern. Grosso modo gilt dies auch für die Personengesellschaften, denn selbst bei mittelständischen Unternehmen schlagen persönliche Freibeträge, proportionaler Eingangstarif und der Progressionsbereich der Einkommensteuer nicht stark zu Buch. Bei kleinen Unternehmen, die hier nicht berücksichtigt wurden, dürfte dies anders sein.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik und die Attraktivität heimischer Produktionsstandorte stellte sich die Frage nach einem Bedarf für eine Unternehmensteuerreform wohl vor allem dann, wenn die Steuerlast deutlich höher ausfiele als in den Ländern der Hauptkonkurrenten. Selbst in diesem Fall wäre aber zu prüfen, in welchem Verhältnis die Steuerlast einerseits und der Nutzen, den die Unternehmen aus staatlichen Leistungen ziehen, andererseits zueinander stehen. Bei allgemein günstigen Standortbedingungen muß eine höhere Steuerbelastung unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht schädlich sein, während umgekehrt ungünstige sonstige Standortfaktoren durch eine geringe Besteuerung nicht ohne weiteres auszugleichen sind. Mit dem Vergleich der Unternehmensteuerlast wird

folglich nur ein Ausschnitt aus dem komplexen Problem-bereich gezeigt.

Eine ganz andere Frage ist, ob es aus sonstigen Gründen geraten sein könnte, die Unternehmensbesteuerung zu reformieren, etwa um das nationale Steuersystem effizienter auszugestalten. Für eine solche Reform könnten Gründe der Steuergerechtigkeit sowie der Setzung von Incentives und Disincentives unter Allokations-, Wachstums- und Verteilungsaspekten sprechen.

Es ist bereits herausgestellt worden, daß unter den Einflüssen auf die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer die Abschreibungen das größte Gewicht haben. Hier zeigt der internationale Vergleich für sich genommen, daß in der Bundesrepublik kein Handlungsbedarf besteht. Bei gegebenem Investitionsverlauf weist die Bundesrepublik mit die günstigsten Ergebnisse auf. Steuerliche Abschreibungsvorteile „bestrafen“ allgemein zurückhaltendes Investitionsverhalten. Dies ist zweifellos ein erwünschtes Resultat. Benachteiligt sind allerdings die vergleichsweise wenig investierenden, arbeitsintensiven Branchen in der Bundesrepublik, da sich bei ihnen die günstigen Steuerregelungen in geringerem Maße auswirken. Unter den hier betrachteten Branchen ist dies das Bekleidungs-gewerbe. Aber auch dort, wo wie im Maschinenbau ein ausgeprägter kapitalsparender technischer Fortschritt ein relativ niedriges Investitionsniveau bewirkt, kann der Vorteil günstiger steuerlicher Abschreibungsregeln nicht so stark zum Tragen kommen. Im Bekleidungs-gewerbe ist der vergleichsweise starke Personalaufwand freilich auch Ausdruck dafür, daß diese Branche unter Preis- und Kostenaspekten seit langem in Schwellenländern und Entwicklungsländern ausgeprägte Standortvorteile hat. Sie muß sich in den Industrieländern vor allem durch ihre „Dienstleistungskomponente“ (anspruchsvolles und vielseitiges Design und dessen Vermarktung) behaupten. Im internationalen Wettbewerb kann sich so auch ein Unternehmen mit teuren Produkten von hervorragender Qualität durchsetzen.

Auch was die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen und Rücklagen betrifft, ist die Bundesrepublik — im wesentlichen im Hinblick auf die Pensionsrückstellungen — relativ gut gestellt, und es besteht kein Bedarf, mit Blick auf andere Länder günstigere Modalitäten einzuführen. Eher wäre unter internen Strukturgesichtspunkten zu fragen, ob nicht beschäftigungsstarke Großunternehmen gegenüber der mittelständischen Wirtschaft einen ungerechtfertigten Steuervorteil haben.

Insgesamt kann derzeit nicht der Schluß gezogen werden, die Bundesrepublik müsse im Bereich der auf Unternehmensgewinnen lastenden Körperschaft- und/oder Einkommensteuer für allgemeine Erleichterungen sorgen, wolle sie ihren Unternehmen nicht die Chance eines aussichtsreichen Wettbewerbs verbauen.

### ... aber strukturelle Korrekturen empfehlenswert

Allerdings hat nicht nur die aus allen Systemelementen resultierende Gesamtbelastung mit Gewinnsteuern Einfluß auf das Unternehmerverhalten, sondern auch die Ausgestaltung dieses Systems.

Im Hinblick auf die ertragsunabhängigen Steuern liegt die Bundesrepublik mit ihrer Kumulation aus Vermögen-, Grund- und Gewerbesteuer an relativ ungünstiger Position — wenn auch günstiger als Frankreich, wo die ertragsunabhängige Belastung doppelt bis dreimal so hoch ist — und in den Fällen hoher Anteile des Grundvermögens an den Bilanzaktiva auch noch günstiger als Großbritannien mit seiner hohen Kommunalsteuer. Substanzsteuern, die das im Ausland übliche Maß überschreiten, belasten die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gerade in Zeiten besonders stark, in denen sie einer Entlastung am meisten bedürfen. Dieser Nachteil wird keineswegs durch entsprechende Nettogewinne bei guter Geschäftslage wettgemacht; kann er doch im Einzelfall sogar zur Insolvenz führen. Ein größeres Gewicht der ertragsabhängigen Steuern dient dagegen der Stabilisierung der Nettoerträge im konjunkturellen Auf und Ab. Hohe Substanzsteuern dämpfen zudem generell die Investitionsbereitschaft, da sich mit den Investitionen auch die Bemessungsgrundlage für diese Steuern erhöht. Eine Korrektur des Steuersystems im Hinblick auf die ertragsunabhängige Besteuerung erscheint daher geboten.

In der Bundesrepublik kann die Reform der Gewerbesteuer nicht losgelöst von der Sicherstellung der Gemeindefinanzen gesehen werden. Dabei ist freilich das Interesse des Fiskus an einer möglichst kontinuierlichen Einnahmenentwicklung gegen das unternehmerische Interesse an der Stabilität der wirtschaftlichen Grundlage abzuwägen. Eine Möglichkeit bestünde z.B. darin, die Gewerbesteuer in der Gewerbeertragsteuer aufgehen zu lassen und entweder die Gemeinden zu einer stetigeren Ausgabenpolitik — bei variablen Rücklagen — anzuhalten oder aber das System des kommunalen Finanzausgleichs mit einer antizyklischen Komponente zu versehen. Zu überlegen wäre auch, anstelle der Gewerbesteuer eine allgemeine, kommunale Wertschöpfungssteuer einzuführen. In jedem Fall bliebe die kommunale Finanzhoheit im Prinzip gewahrt. Derzeit besteht eher die Gefahr, daß die Gemeinden in Zeiten schlechter Konjunktur — und damit im Zweifel auch schlechter Gewinnlage der Unternehmen — ihre Hebesätze noch erhöhen, um die drohenden Einnahmehausfälle aufzufangen.

### Spreizung zwischen Körperschaft- und Einkommenbesteuerung sollte nicht größer werden

Bei den Überlegungen zur Struktur der direkten Besteuerung sind auch die Wirkungen auf den Kapitalmarkt und die Unternehmensfinanzierung zu prüfen. In Sy-

stem mit Doppelbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften besteht eine Tendenz zur internen Finanzierung, in solchen mit Vollarbeitung jedenfalls dann eine zur externen Finanzierung, wenn der Spitzensatz der Einkommensteuer den Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne unterschreitet. Will ein Unternehmen investieren und erlaubt ihm das System, die Mittel dazu steuerminimierend einzubehalten, so wird ihm die Finanzierung seines eigenen Vorhabens konkret erleichtert. Bedingt die Steuerminimierung aber eine hohe Ausschüttung, so muß sich das Investition planende Unternehmen die Mittel dazu über den Kapitalmarkt wieder hereinholen. Dies gelingt ihm zu günstigen Konditionen im Zweifel nur bei Nachweis hoher Renditeerwartung.

Ein System, das die Ausschüttung begünstigt, führt also zu einer Differenzierung und Belebung des Kapitalmarktes, und es fördert über diese Intensivierung der Suche nach optimalen Anlagemöglichkeiten den Wettbewerb unter den Kapitalgesellschaften. Ein im Vergleich zum Spitzensatz der Einkommensteuer deutlich niedrigerer für die Thesaurierung geltender Satz der Körperschaftsteuer könnte dem durch eine Verminderung des Anreizes zur Ausschüttung entgegenwirken. Der vergleichsweise kleine Unterschied, der in der Bundesrepublik von 1990 an zwischen Körperschaftsteuersatz (50 vH) und Einkommensteuerspitzensatz (53 vH) besteht, dürfte hier freilich keine wesentlichen Verhaltensänderungen bewirken.

### Spezifische Investitionsförderung ausbaufähig

In der Bundesrepublik ist für größere Unternehmen die Wahl der Rechtsform offenbar weitgehend „steuerneutral“. Von Italien abgesehen, stehen in den anderen hier verglichenen Ländern die Personengesellschaften offenbar in allen relevanten Größenklassen auch im Hinblick auf ihre Grenzbelastung deutlich günstiger da. Dies würde es nahelegen, auch in der Bundesrepublik den Mittelstand spezifisch zu fördern. Sinnvoll erscheinen innovations- oder investitionsgebundene finanzielle Hilfen, sei es als Zuschuß, Steuergutschrift oder Sonderabschreibung. Dies würde sich auch unter dem Aspekt rechtfertigen lassen, daß kleine und mittlere Unternehmen unter den Bedingungen des künftigen EG-Binnenmarktes strukturellen Nachteilen ausgesetzt sein werden. Auch Ziele wie Umweltschutz und Energieeinsparung sind nur über ganz bestimmte Investitionen zu erreichen, private wie öffentliche. Deshalb liegt es einmal nahe, derartige private Investitionen über spezielle Steuerergünstigungen anzuregen, wie dies selbst in den USA und Großbritannien weiterhin geschieht. Zum anderen ist es nötig, daß sich der Staat für seinen Teil der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben die Mittel auch über Steuern hereinholt.

In einem Umfeld freien zwischenstaatlichen Handels und stabiler Wechselkurse, wie es die Europäische Ge-

meinschaft mit ihrem Binnenmarktprogramm anstrebt, kann es allerdings zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommen, wenn die gesellschaftlichen Zielfunktionen nicht deckungsgleich sind. Die Bundesregierung sollte deshalb in den Ratsverhandlungen, aber auch schon im Vorfeld der Kommissionsinitiativen ihr ganzes Prestige in die Waagschale werfen, um hohe Standards in allen relevanten Bereichen durchzusetzen. Es hieße den Binnenmarkt auf eine Veranstaltung zur Erzielung höherer Unternehmensgewinne und konsumorientierter Wohlfahrtseffekte reduzieren — und ihn damit langfristig

in Frage stellen —, wollte man es den nivellierenden Marktkräften überlassen, eine Angleichung der Normen- und Steuersysteme im Wege eines Wettlaufes um die kostengünstigste Ausgangssituation herbeizuführen. Denn solange in einzelnen Partnerländern der mit der Tätigkeit von Unternehmen verbundene Ressourcenverbrauch überhaupt nicht wahrgenommen wird oder keine Abhilfemaßnahmen auslöst, fände diese Angleichung auf niedrigerem Niveau statt. Abhilfe und — besser noch — Vorbeugen aber kosten Geld. Dies muß von der ganzen Gesellschaft aufgebracht werden.

## Aus den Veröffentlichungen des DIW Beiträge zur Strukturforchung

Erscheinen seit 1967. Format DIN A 4.

- Heft 90 **Analyse der Rahmenbedingungen für energiesparende Investitionen im Mietwohnbereich.** Von Bernd Bartholmai, Eckhard Casser und Dieter Vesper. 276 S. 1986. DM 86,—.
- Heft 91 **Regionale Besonderheiten der Preisbildung und Ansätze zur Förderung des Wettbewerbs auf dem Berliner Baustoffmarkt.** Von Peter Ring. 188 S. 1986. DM 68,—.
- Heft 92 / I **Industriepolitik im westlichen Ausland — Rahmenbedingungen, Strategien, Außenhandelsaspekte. Allgemeiner Teil.** Von Fritz Franzmeyer, Siegfried Schultz, Bernhard Seidel, Eirik Svindland und Joachim Volz. 270 S. 1987. DM 58,—.
- Heft 92 / II **Industriepolitik im westlichen Ausland — Rahmenbedingungen, Strategien, Außenhandelsaspekte. Länderberichte.** Von Fritz Franzmeyer, Siegfried Schultz, Bernhard Seidel, Eirik Svindland und Joachim Volz. 332 S. 1987. DM 68,—.
- Heft 93 **An der Schwelle zum Beruf — Erfahrungen und Erwartungen von Prüfungsteilnehmern zur betrieblichen Berufsausbildung in Berlin (West).** Von Friederike Behringer und Klaus-Peter Gaulke. 236 S. 1987. DM 68,—.
- Heft 94 **Die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesländer in den siebziger und achtziger Jahren — eine vergleichende Analyse —.** Von Kurt Geppert, Bernd Görzig, Wolfgang Kirner, Erika Schulz, Dieter Vesper (DIW), unter Mitarbeit von Johannes Bröcker (Universität Kiel). 548 S. 1987. DM 112,—.
- Heft 95 **Die Glasindustrie — ein Branchenbild.** Von Gerhard Neckermann und Hans Wessels. 364. S. 1987. DM 88,—.
- Heft 96 **Verkehrsverhalten im Vergleich — Personenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1976 und 1982 nach Verkehrsarten, Zwecken, Entfernungstufen, Gemeindetypen und Bevölkerungsgruppen.** Von Jutta Kloas und Hartmut Kuhfeld. 177 S. 1987. DM 59,60.
- Heft 97 **Die Einkommenslage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1973 und 1981.** Von Klaus-Dietrich Bedau, Bernd Freitag und Gerhard Göseke. 490 S. 1987. DM 98,—.
- Heft 98 **Förderung von Innovationen und Arbeitsplätzen im Rahmen der Berliner Strukturprogramme — Eine Erfolgskontrolle.** Von Kurt Hornschild und Uwe Müller. 276 S. 1987. DM 78,—.
- Heft 99 **Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung vom 1.7.1983 auf volkswirtschaftliche Gesamtaggregate sowie Haushalte unterschiedlicher Einkommensstruktur.** Von Klaus-Dietrich Bedau, Dieter Teichmann und Rudolf Zwiener. 239 S. 1987. DM 68,—.
- Heft 100 **Simulation gesamtwirtschaftlicher Perspektiven mit einem ökonomischen Modell für die Bundesrepublik Deutschland.** Von Jürgen Blazejczak. 418 S. 1987. DM 88,—.
- Heft 101 **Entwicklungshilfe, Ausfuhr und Beschäftigung — Eine empirische Untersuchung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland.** Von Dieter Schumacher. 178 S. 1988. DM 59,60.
- Heft 102 **SO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Emissionen in der DDR 1982.** Von Jochen Bethkenhagen, Rainer Hopf, Manfred Melzer, Cord Schwartau und Doris Cornelsen (Projektleitung). 530 S. 1988. DM 112,—.
- Heft 103 **Exportgetriebener Strukturwandel bei schwachem Wachstum — Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft.** Strukturberichterstattung 1987. 312 S. 1988. DM 82,—.
- Heft 104 **Struktur und Wettbewerbsfähigkeit der Schuhindustrie in der Bundesrepublik Deutschland.** Von Gerhard Neckermann und Hans Wessels. 172 S. 1988. DM 58,—.
- Heft 105 **Möglichkeiten und Grenzen der Regionalisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Bundesrepublik Deutschland.** Von Kurt Geppert und Bernd Görzig. 212 S. 1988. DM 68,—.
- Heft 106 **Berufsstart in Berlin.** Von Friederike Behringer und Klaus-Peter Gaulke. 250 S. 1988. DM 76,—.
- Heft 107 **Strukturverschiebungen zwischen sekundärem und tertiärem Sektor.** Von Frank Stille, Renate Filip-Köhn, Heiner Flassbeck, Bernd Görzig, Erika Schulz und Reiner Stäglich. 235 S. 1988. DM 74,—.
- Heft 108 **Investitionen, Beschäftigung und Produktivität.** Zu den Arbeitsplatzeffekten einer verstärkten Investitionstätigkeit vor dem Hintergrund sektoraler Entwicklungen. Von Bernd Görzig, Jürgen Blazejczak, Gustav Adolf Horn, Wolfgang Kirner, Erika Schulz und Frank Stille. 265 S. 1988. DM 78,—.
- Heft 109 **Zukünftiger Finanzbedarf für die Verkehrswege in Städten und Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung von Ersatzinvestitionen.** Von Heinz Enderlein, Hartmut Kuhfeld und Uwe Kunert. 193 S. 1988. DM 66,—.
- Heft 110 **Die Einkommensverteilungseffekte der Staatsverschuldung in einer unterbeschäftigten Wirtschaft — Analyse anhand eines ökonomischen Konjunkturmodells für die Bundesrepublik Deutschland.** Von Rudolf Zwiener. 176 S. 1989. DM 62,—.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Str. 5, D-1000 Berlin 33  
Telefon (0 30) 82 99 10 — Telefax (0 30) 82 99 12 00  
BTX-Systemnummer \* 2 99 11 #

Präsident: Prof. Dr. Lutz Hoffmann

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Oskar de la Chevallerie, Dr. Doris Cornelsen, Dr. Fritz Franzmeyer, Dr. Hans Häuer, Prof. Dr. Wolfgang Kirner, Dr. Frieder Meyer-Krahmer, Dr. Reinhard Pohl, Prof. Dr. Werner Rothengatter, Dr. Horst Seidler, Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Dr. Klaus Henkner.

*Die Besteuerung der Unternehmensgewinne im internationalen Vergleich.* Bearbeitet von Bernhard Seidel, Fritz Franzmeyer und Joachim Volz.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Dietrich-Schäfer-Weg 9, D-1000 Berlin 41.

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig.

Druck: ZIPPEL-Druck, Oranienburger Str. 170, D-1000 Berlin 26.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 125,—, vierteljährlich DM 35,—, Einzelnummer DM 4,—.

Zuzüglich Versandkosten

— Hierzu ein Prospekt des Verlages Duncker & Humblot —